Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss sowie den Städten Dormagen und Grevenbroich

zur Übernahme der Schule am Chorbusch in Dormagen (Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Sprache) in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke, Lindenstraße 2-16, 41515 Grevenbroich - **Rhein-Kreis Neuss** -

die Stadt Dormagen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter-Olaf Hoffmann, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen - **Stadt Dormagen** –

die Stadt Grevenbroich, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Ursula Kwasny, Am Markt 1, 41515 Grevenbroich - **Stadt Grevenbroich** -

schließen gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW, S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

## Präambel

Die Schule am Chorbusch in Dormagen und die Martin-Luther-King-Schule in Grevenbroich (Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Sprache) verzeichnen einen Rückgang der Schülerzahlen, der den Fortbestand beider Schulen gefährdet. Um auf der Grundlage des Art. 24 der UN - Behindertenrechtskonvention den Eltern der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen und Sprache in den Städten Dormagen und Grevenbroich sowie in den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen künftig ein Wahlrecht hinsichtlich des Förderortes zu ermöglichen, soll die Schule am Chorbusch als Förderschule in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss fortgeführt und die Martin-Luther-King-Schule in Grevenbroich aufgelöst werden.

#### § 1 Trägerwechsel

- (1) Die Stadt Dormagen ist Schulträger der Schule am Chorbusch.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Dormagen vereinbaren, dass die Schule am Chorbusch zum 01. August 2014 unter Beachtung des in § 81 SchulG NRW genannten Verfahrens in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergeht.

- (3) Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Schule am Chorbusch gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen an dem bisherigen Standort fortzuführen, solange im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ein Bedarf hierfür besteht. Nach der Auflösung der Martin-Luther-King-Schule in Grevenbroich nimmt die Schule am Chorbusch außer den derzeitigen Schülerinnen und Schülern der Martin-Luther-King-Schule vorrangig Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen und Sprache auf, die in den Städten Dormagen und Grevenbroich sowie in den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen wohnen. Darüber hinaus wird die Schule auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss aufnehmen, soweit die Aufnahmekapazität der Schule dies zulässt.
- (4) Es wird angestrebt, die Schule am Chorbusch um den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zu erweitern.

# § 2 Vertragsgestaltung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss wird ab dem 01. August 2014 Mieter des Schulgebäudes der Schule am Chorbusch, Hackhauser Straße 65, 41540 Dormagen.
- (2) Die Stadt Dormagen übergibt dem Rhein-Kreis Neuss unentgeltlich die zum Betrieb der Schule am Chorbusch bestimmte gesamte Sachausstattung der Schule. Diese Sachausstattung geht in das Eigentum des Rhein-Kreises Neuss über und wird von diesem inventarisiert. Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Sachausstattung zu unterhalten und nach Bedarf zu ergänzen.

## § 3 Personalangelegenheiten

Der Rhein-Kreis Neuss wird mit der Stadt Dormagen einen Gestellungsvertrag für das Schulpersonal abschließen, das bisher im Dienst der Stadt Dormagen an der Schule am Chorbusch beschäftigt ist (**Anlage**).

## § 4 Kosten, Finanzierung

- (1) Alle Kosten des laufenden Schulbetriebes der Schule am Chorbusch übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger. Dazu zählen insbesondere:
  - > Lehr- und Lernmittel
  - > Geschäftsaufwendungen
  - > Unterhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung
  - > die Kosten gem. § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV)
  - > Versicherungen
  - > die Leasingkosten für EDV
  - > die Kosten des offenen Ganztags
  - > Schülerbeförderung.
- (2) Darüber hinaus übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger ab dem 01. August 2014 für den Betrieb der Schule am Chorbusch alle Investitionen in das bewegliche Vermögen.

#### § 5 Offener Ganztag

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss gewährleistet nach Bedarf ein offenes Ganztagsangebot an der Schule am Chorbusch. Voraussetzung sind mindestens 12 Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 6.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss ist bereit, das offene Ganztagsangebot mindestens im Schuljahr 2014/2015 in der Trägerschaft des Evangelischen Vereins für Jugend- und Familienhilfe e. V. so fortzuführen, dass die Finanzierung des bisherigen Betreuungsstandards gesichert ist. Die Elternbeiträge werden nach Einkommen möglichst analog der bei der Stadt Dormagen bestehenden Regelung gestaffelt.

## § 6 Inhaltliche Ausrichtung der Schule

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss wird Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung der Schule im Benehmen mit den Städten Dormagen und Grevenbroich durchführen, soweit für die Änderung eine Beschlussfassung des Schulträgers erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für einen möglichen Ausbau der Schule zu einem Förderzentrum und die Erweiterung der Förderzwecke.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss wird die Zusammenarbeit der Schule am Chorbusch mit außerschulischen Einrichtungen in Dormagen, insbesondere mit Einrichtungen der Jugendhilfe, unterstützen und fördern.

## § 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 01. August 2014 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

#### § 8 Kündigung

- (1) Wenn die Mindestgröße der Schule am Chorbusch unterschritten wird und das Land Nordrhein-Westfalen anordnet, die Schule aufzulösen bzw. auslaufen zu lassen, ist der Rhein-Kreis Neuss berechtigt, diese Vereinbarung und alle Verträge, die er zum Betrieb der Schule am Chorbusch geschlossen hat, zu kündigen. Dies gilt auch für den Gestellungsvertrag gem. § 3. Die Kündigungen werden wirksam zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Auslaufens der Schule bzw. zum darauf folgenden nächstmöglichen Zeitpunkt, der nach den Verträgen möglich ist.
- (2) Die Stadt Dormagen ist berechtigt, im Falle einer Kündigung die Sachausstattung, die sie gemäß § 2 Abs. 2 dem Rhein-Kreis Neuss zum Betrieb der Schule am Chorbusch unentgeltlich überlassen hat, ganz oder teilweise zurückzufordern.

## § 9 Sonstiges

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Gerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.
- (4) Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Neuss.

Neuss/Dormagen/Grevenbroich, den

Für den Rhein-Kreis Neuss	Für die Stadt Dormagen
Hans-Jürgen Petrauschke	Peter-Olaf Hoffmann
Tillmann Lonnes	Tanja Gaspers
Für die Stadt Grevenbroich	
Ursula Kwasny	
Michael Heesch	